

# Die GOZ-Frage des Monats

## Steigerungssatz bei Analoggebühren



*Darf auch eine analog berechnete Leistung über das 2,3-Fache gesteigert werden?*

Bei analog zu berechnenden Leistungen sollte man sich bei der Auswahl der Analoggebühr am Durchschnittsfall orientieren, also daran, was bei Erbringung der analog zu berechnenden Leistung durchschnittlich an Zeit, Arbeitsaufwand und Materialkosten anfällt. Die so ausgewählte Analoggebühr wird dann wie jede normale GOZ-Gebühr (mit 2,3) für die durchschnittlich schwierige und durchschnittlich zeitaufwändige Leistung angesetzt.

Sollte die betreffende Leistung bei einem Patienten einmal schwieriger oder sonst wie überdurchschnittlich aufwändiger ausfallen, kann dann auch, wie bei allen anderen GOZ-

Gebühren, der Steigerungssatz bedient werden. Das gilt auch, wenn die Leistung einmal einfacher oder weniger aufwändig als durchschnittlich üblich ausfallen sollte. Bei einem Steigerungssatz über 2,3 muss eine Steigerungssatzbegründung in der Rechnung vermerkt werden.

*Immer für Sie da:*

*Ihr GOZ-Referat*

*der Zahnärztekammer Berlin*

*Susanne Wandrey, Daniel Urbschat*

*und Dr. Helmut Kesler*

*Wir beantworten gern*

*auch Ihre GOZ-Frage:*

*E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)*

*Tel. (030) 34 808 -113, -148*

*Fax (030) 34 808 - 213, -248*